

www.e-rara.ch

**Des Herrn Ludwig von Beausobre königl. preussischen Geheimraths, ...
Allgemeine Einleitung in die Kentniss der Politik, der Finanz und
Handlungswissenschaft**

Beausobre, Louis <<de>>

Riga, 1773-1775

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: NO 1353

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-29078>

§. LXXVIII. Von der Verbindung zwischen den Herren und den Unterthanen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

eingeführt, die man nicht mehr verabsäumt: dergleichen sind Benachrichtigungen, wenn irgend etwas merkwürdiges vorgefallen ist, Glückwünschungs- und Beyleidscomplimente und die Trauer, die die Höfe bey dem Tode irgend eines fremden Prinzen anlegen.

§. LXXVIII.

Von der Verbindung zwischen den Herren
und den Unterthanen.

Das Verhältniß zwischen der obersten Gewalt und denen, die ihr unterworfen sind, wird durch die Natur der Regierungsform und durch die Reichsgrundgesetze bestimmt. Der Endzweck der innern Reichsverwaltung ist Sicherheit und Ueberfluß: alles bezieht sich auf diese beiden Gegenstände.

Da der Fürst für alles nicht selbst sorgen kann; so vertraut er einigen Personen die verschiedenen Zweige der Regierung an: daher entstehen die, zur Verwaltung angeordneten, Cammern, Collegia, Tribunale, Rathsversammlungen, Canzellehen u. s. w. Gewöhnlich ist ein höchstes Collegium angeordnet, das in der letzten Instanz alle Geschäfte untersucht, die die innern Staatsangelegenheiten betreffen, und worin der Fürst selbst den Vorsitz hat: man nennt es den Staatsrath, Geheimenrath, das Cabinet, oder dergleichen. Das Seewesen, die Finanzen,

758 Verbind. zwischen Fürsten u. Unterthan.

Kirgsfachen, Proceffe, kirchliche Angelegenheiten und die Polickey haben jede ihren Präsidenten, Rätthe und Secretairs. Man kann sich leicht vorstellen, wie viel Abänderungen dies alles in den verschiedenen Ländern Europens leidet. Aufferhalb dieses Welttheils aber muß man auch nichts merkwürdiges in der innern Staatsverwaltung suchen.

Die Seele dieser Staatsverwaltung ist die Beobachtung der Gesetze: denn der Staat ist glücklicher, der gar keine Gesetze hat, als derjenige, in dem sie nicht beobachtet werden. Oft überträgt man es einigen Personen, dafür zu sorgen, daß sie erfüllt werden: das ist das Amt des Fiscals, der seinen Namen von dem Gebrauch hat, die Verletzung der Gesetze mit Geldbuße zu belegen.

§. LXXIX.

Das Ceremoniel.

Unter dem Ceremoniel versteht man überhaupt alle Gebräuche und Gewohnheiten, die die Fürsten und ihre Repräsentanten dann beobachten, wann sie durch ihre äussere Handlungen, ihren Rang, ihre Gewalt und ihr Ansehen zeigen wollen. Einige Ceremonien sind untadelich, weil die Menschen zu sehr das Sinnliche lieben; sie waren auch ursprünglich nichts als Zeichen, um beides, Fürsten und Unterthanen, an ihre gegenseitige Pflichten zu erinnern:
aber